

Zwischen-Widmungsverfahren 2020 - Antragsfrist: 30.09.2020

Achtung Grundbesitzer! Lt. Gemeinderatsbeschluss vom 03. Juni 2020 wird die Gemeinde Weißensee (unter der Voraussetzung, dass über den Sommer noch eine entsprechende Anzahl von Widmungs-Neuanträgen im Gemeindeamt einlangen) auch heuer wieder ein Zwischen-Widmungsverfahren im Herbst d.J. einleiten.

Als Stichtag zur Einbringung von schriftlichen Widmungsanträgen wurde der Mittwoch, 30. September 2020 festgesetzt. Alle bis zu diesem Datum schriftlich eingehenden Widmungsanträge (bitte im Bedarfsfall Antragsformular bei andreas.mueller@ktn.gde.at anfordern) können dabei berücksichtigt werden.

**Dazu ist anzumerken, dass sich mit Bezugnahme auf den Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juni 2019 TOP 4. der Antragsteller mit der Umstellung der bisherigen Weiterverrechnung von anteiligen ZT-Stunden (50% der Ortsplaner-Bearbeitungskosten lt. ZT-Tarif nach Abschluss eines Widmungsverfahrens) auf eine pauschalierte Vorschreibung im Betrag von EUR 700,- pro Widmungspunkt bei Widmungsantragstellung ausdrücklich einverstanden erklärt. Der Antragsteller bestätigt gleichzeitig, dass er unabhängig vom Ergebnis der Erledigung den von der Gemeinde vorgeschriebenen Verwaltungskostenbeitrag umgehend bezahlt und auch zur Kenntnis nimmt, dass bei Nichtbezahlung nach Antragstellung und Vorschreibung der Widmungsantrag nicht weiterbearbeitet und behandelt wird. Weiters nimmt er zur Kenntnis, dass im Falle, dass der Umwidmungsantrag nicht zur Kundmachung bzw. zur Beschlussfassung im Gemeinderat kommt (z.B. wegen negativer fachlicher Stellungnahme bzw. wegen negativen Fachgutachten der Sachverständigen im Vorprüfungsverfahren) ihm die Hälfte des bezahlten Verwaltungskostenbeitrages (€ 350,- pro Widmungspunkt) wieder von der Gemeinde rückerstattet wird.*

Wie schon in den letzten Jahren werden dabei alle Widmungsanträge raumordnungsfachlich vorgeprüft und die positiv vorgeprüften Widmungsfälle können dann wiederum über den Winter kundgemacht und nach den abschließenden positiven Stellungnahmen der Dienststellen (ASV) nach Beschlussfassung im Gemeinderat beim Land (Raumordnungsabteilung) zur Genehmigung vorgelegt werden, sodass das Umwidmungsverfahren wieder mit der abschließenden bescheidmäßigen Genehmigung durch die Raumordnungsabteilung des Landes mit Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung über den Sommer abgeschlossen werden kann.